

Rahmenvertrag¹

vom 12. April 2016

zwischen

Kanton Luzern, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrat Guido Graf, Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

Kanton Luzern oder LU

Kanton Obwalden, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrat Hans Wallimann, Vorsteher des Finanzdepartementes,

Kanton Obwalden oder OW

Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin

Kanton Nidwalden oder NW

und

Luzerner Psychiatrie, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, vertreten durch den Spitalrat, dieser vertreten durch Spitalratspräsident Hans Schärli und Vizepräsidentin Ruth Scheuber-Fuchs

lups

betreffend eine gemeinsame psychiatrische Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden

¹ Im vorliegenden Rahmenvertrag wird jeweils die männliche Funktionsbezeichnung (z. B. Direktor) verwendet. Der Rahmenvertrag gilt auch für die weibliche Funktionsträgerin.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Grundzüge der Zusammenarbeit	4
1.1 Psychiatrisches Angebot	4
1.2 Räumlichkeiten und Etappierung	4
1.3 Überführung des Betriebs	4
2. Entschädigung an <i>lups</i>	5
2.1 KVG- und gemeinwirtschaftliche Leistungen	5
2.2 Controlling	5
3. Leistungsaufträge	5
3.1 Koordination	5
3.2 Verpflichtung betreffend Spitalliste	5
3.3 Aufnahmepflicht / Aufnahmepriorität	6
4. Zusammenarbeit	6
4.1 Spitalrat	6
4.2 Mitsprache	6
4.3 Konfliktbewältigung	6
5. Weitere Vertragsbestimmungen	7
5.1 Vertragsanpassungen	7
5.2 Inkrafttreten	7
5.3 Vertragsdauer	7
5.4 Teilnichtigkeit	7
5.5 Ausfertigung	7

Präambel

Die drei Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden sind sich einig, dass zukünftig die institutionelle Psychiatrie in einer gemeinsamen Versorgungsregion geplant und angeboten werden soll.

Um möglichst viele Synergien zu nutzen, sollen die institutionellen psychiatrischen Leistungen durch die Luzerner Psychiatrie (*lups*) angeboten werden. Ziel ist eine nachhaltige und qualitativ gute Versorgung in der ganzen Region mit vertretbaren Kosten.

Die bisherige langjährige Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden, welche die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden an der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden ermöglichte, wird per 30. Juni 2016 beendet. Die institutionelle psychiatrische Versorgung soll ab 1. Januar 2017 durch die Luzerner Psychiatrie am Standort Sarnen und in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Obwalden sichergestellt werden (sog. Betreibermodell). Das Personal der bisherigen psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital soll, wenn immer möglich, durch die *lups* übernommen werden.

Die Verwirklichung des Betreibermodells am Standort Sarnen setzt eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Luzerner Psychiatrie voraus, welcher der Kantonsrat des Kantons Obwalden zustimmen muss. Er ist auch zuständig, die Finanzbeschlüsse zur Sanierung und zum Ausbau der Infrastruktur in Sarnen zu treffen.

1. Grundzüge der Zusammenarbeit

1.1 Psychiatrisches Angebot

Die *lups* bietet, nebst dem Angebot im Kanton Luzern, in Sarnen ein psychiatrisches Angebot an mit stationären, tagesklinischen und ambulanten Behandlungen (Betreibermodell). Dieses richtet sich primär an Patientinnen und Patienten der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie auch Luzern. Die Regierungen können zusätzlich weitere Leistungsaufträge erteilen.

1.2 Räumlichkeiten und Etappierung

Der Kanton Obwalden stellt der *lups* die Räumlichkeiten in allen geplanten Etappen am Standort Sarnen zur Verfügung. Für die Räumlichkeiten werden langfristige Mietverträge abgeschlossen mit Verlängerungsoptionen.

In einer ersten Etappe wird das bestehende Grundversorgungs-Angebot am Standort Sarnen in der zur Verfügung stehenden Infrastruktur durch die *lups* weitergeführt.

In einer zweiten Etappe soll über die dringend notwendige Renovation der Infrastruktur und im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Angebotsausbau eine Erweiterung der Infrastruktur entschieden werden. Das bestehende psychiatrische Angebot wird während der Bauphase so weit als möglich durch die *lups* in Sarnen gewährleistet.

Diese Etappen sollen von Beginn weg die Kontinuität einer qualitativ guten institutionellen psychiatrischen Versorgung zu finanziell vertretbaren Kosten in allen drei Kantonen gewährleisten.

1.3 Überführung des Betriebs

Das Personal der Psychiatrie Obwalden und Nidwalden in Sarnen (PONS) wird in die Rechtsgrundlagen respektive Anstellungsbedingungen der Luzerner Psychiatrie überführt.

Die Einzelheiten betreffend Betriebsübernahme und -führung sowie Miete werden in separaten Verträgen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien geregelt.

2. Entschädigung an *lups*

2.1 KVG- und gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Kantone Obwalden und Nidwalden richten der *lups* nebst den Kostenanteilen gemäss KVG zusätzlich Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen aus. Diese decken zusammen mit den Beiträgen gemäss KVG mindestens die Kosten für das Angebot, das die *lups* im Auftrag der Kantone Obwalden und Nidwalden sicherstellt. Zweck und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden in den jeweiligen Leistungsaufträgen bzw. Leistungsvereinbarungen geregelt.

Der Kanton Luzern leistet Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss § 5 des Spitalgesetzes des Kantons Luzern.

2.2 Controlling

Die *lups* führt ihre Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard nach True und Fair view. Zurzeit ist dies Swiss GAAP FER.

Den Kantonen Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich zur Rechnung der Revisionsbericht der Revisionsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Modalitäten der Berichterstattung werden in den jeweiligen Leistungsaufträgen beziehungsweise Leistungsvereinbarungen festgelegt.

3. Leistungsaufträge

3.1 Koordination

Die *lups* plant ihr psychiatrisches Leistungsangebot unter Einbezug des Standortes Sarnen zur Sicherstellung einer qualitativ guten und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

Die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden berücksichtigen bei der Erteilung ihrer Leistungsaufträge das Leistungsangebot der *lups* und stimmen diese inhaltlich, örtlich und zeitlich aufeinander ab.

3.2 Verpflichtung betreffend Spitalliste

Die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden verpflichten sich, die *lups* mit ihrem ganzen Leistungsspektrum auf ihre Spitalliste zu nehmen.

3.3 Aufnahmepflicht / Aufnahmepriorität

Im Rahmen der Leistungsaufträge und der Kapazitäten ist die *lups* verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden die Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).

Die Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden sind bezüglich Aufnahmepriorität gleichgestellt.

4. Zusammenarbeit

4.1 Spitalrat

Der Spitalrat *lups* wird gemäss Art. 13 des Spitalgesetzes vom Regierungsrat des Kantons Luzern gewählt. Mindestens ein Mitglied wählt der Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag des Kantons Obwalden und des Kantons Nidwalden.

4.2 Mitsprache

Auf politischer Ebene findet bei Bedarf eine Zusammenkunft der zuständigen Regierungsräte der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden mit entsprechenden Delegationen der jeweiligen Departemente sowie einer Delegation der *lups* zur Koordination der psychiatrischen Spitalplanung statt.

Die zuständigen Departemente bzw. Direktionen der Kantone Obwalden und Nidwalden bezeichnen je eine Delegation, die sich je ein- bis zweimal jährlich oder bei Bedarf mit einer Delegation der *lups* im Rahmen von Koordinationsgremien betreffend Leistungsauftrag, Leistungsvereinbarung und Reporting trifft. Bei Bedarf nehmen auch die jeweiligen Mitglieder der Regierungsräte Obwalden und Nidwalden daran teil.

4.3 Konfliktbewältigung

Bei Uneinigkeiten suchen die Vertragsparteien in erster Linie eine einvernehmliche Lösung.

Kann auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden, bereinigen sie den Konflikt im Schiedsgerichtsverfahren. Der Sitz ist in Luzern. Jede Verfahrenspartei ernennt zwei Mitglieder, die eine Präsidentin oder einen Präsidenten bezeichnen.

Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353-399).

5. Weitere Vertragsbestimmungen

5.1 Vertragsanpassungen

Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Anpassung dieses Rahmenvertrages jederzeit möglich.

5.2 Inkrafttreten

Der vorliegende Rahmenvertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates des Kantons Obwalden zur Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Luzerner Psychiatrie per 01.01.2017 in Kraft.

5.3 Vertragsdauer

Der vorliegende Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist frühestens nach 5 Jahren seit Inkrafttreten möglich. Eine Kündigung ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens 18 Monate im Voraus allen Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt werden.

5.4 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

5.5 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt, je in einem Exemplar für die Parteien.

Ort, Datum:

Kanton Luzern

Im Namen des Regierungsrats
der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes

Guido Graf, Regierungsrat

Ort, Datum:

Kanton Obwalden

Im Namen des Regierungsrats
der Vorsteher des Finanzdepartements

Hans Wallimann, Regierungsrat

Ort, Datum:

Kanton Nidwalden

Im Namen des Regierungsrats
die Gesundheits- und Sozialdirektorin

Yvonne von Deschwanden, Regierungsrätin

Ort, Datum:

Luzerner Psychiatrie

Im Namen des Spitalrates
der Präsident und die Vizepräsidentin

Hans Schärli

Ruth Scheuber-Fuchs